



Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung  
für die Wahl zum Fakultätsrat  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. September 2012

**42. Jahrgang**  
**Nr. 72**  
**26. Sept. 2012**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung  
für die Wahl zum Fakultätsrat  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 24. September 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. November 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jahrgang, Nr. 55 vom 13. November 2009) in der Fassung der Änderungsordnung vom 26. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jahrgang, Nr. 26 vom 26. August 2011) wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

In § 8 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Philosophischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Kraft.

C. Wich-Reif

Für den Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Claudia Wich-Reif  
Prodekanin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Juni 2012 und der Entschließung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, 24. September 2012

J. Fohrmann

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann